

vater zu behändigen. Sie dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht über 24 Stunden hier verweilen; treten sie aber hier in Arbeit, so haben sie sich, unbeschadet der §. 3. enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erlangung einer Gesellen- oder Arbeitskarte an das **Einwohner-Bureau** zu wenden, ebendasselbst auch, so oft sie hier ihre Condition wechseln, die erhaltene Arbeitskarte zu produciren, wenn sie aber ganz arbeitslos geworden sind, sich zur Empfangnahme ihrer Reiselegitimationen einzufinden. Jeder Herr oder Meister, bei dem ein Gewerbegehilfe aus der Condition tritt, es mag derselbe weiter reisen oder hier anderwärts in Arbeit treten, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solches binnen 24 Stunden zur Cognition des **Einwohner-Bureau** gelange und bleibt im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich.

Die **Herbergsväter** sind verbunden, den hier eingewanderten **Gewerbegehilfen**, wenn sie eine Thorbescheinigung nicht besitzen, sogleich nach deren Ankunft, ihre **Wanderlegitimationen** abzufordern und solche regelmäßig des Vormittags um 8 und um 11 Uhr, so wie des Nachmittags um 3 und 6 Uhr, mittelst Specification, an das **Fremden-Bureau** abzugeben, diejenigen Gesellen aber, welche weder eine Wanderlegitimation, noch eine Thorbescheinigung vorzuzeigen vermögen, ohne Verzug eben dahin zu bringen. Ueberdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gesellen ohne polizeiliche Erlaubniß, nicht über 24 Stunden hier verweilen, ingleichen, daß sie, nach erfolgter Visirung der **Wanderlegitimation**, ihre Reise fortsetzen.

§. 6) **Dienstboten** aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Heimathsscheine, Attestate, Dienstzeugnißbücher zc. bei der **Gesinde-Expedition** melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den **Herrschaften** ob, welche überdies anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder ausliege, oder aus der Stadt sich begeben, ingleichen, wenn der Dienstbote vor Ende der Dienstzeit entlassen wird, warum solches geschehe.

Nicht gehörig legitimierten Dienstboten kann der Dienstantritt nicht gestattet werden und es ist als eine vollständige Legitimation keinesweges anzusehen, wenn der Dienstbote nur das letzte Dienstattestatz beizubringen vermag.

Dienstloses, mit einer polizeilichen Aufenthaltskarte nicht versehenes **Gesinde** aufzunehmen, bleibt schlechterdings untersagt.

Dienstherrschaften, welche einen Dienstboten auf Probe annehmen, oder einen solchen außerhalb ihrer Wohnung in Schlafstelle bringen wollen, haben davon gleichfalls bei dem **Gesinde-Bureau** binnen der im Allgemeinen bestimmten, 24 stündigen Frist Anzeige zu machen.

§. 7) Jeder hier übernachtende **Fremde** ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth, gleichviel ob letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im **Fremden-Bureau** des Polizei-Amtes schriftlich anzumelden.

Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht wesentlich hier aufhält, und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder Auslandes angehört.

§. 8) Zur Anmeldung hat man sich, wo thunlich, hierzu eigends bestimmter Formulare zu bedienen, welche im **Fremden-Bureau** auf Verlangen den Wirth, so wie sonst Jedermann unentgeltlich werden verabreicht werden. Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen und es ist dabei in der 7. Spalte stets zu bemerken, ob der Fremde eine **Reise-Legitimation** besitze, oder nicht. Man hat auch, ersteren Falls und wenn der Fremde länger als 24 Stunden hier sich aufzuhalten gedenkt, dessen Reise-Legitimation zugleich mit dem Meldezettel einzureichen. Das Verschweigen oder Zurückhalten solcher Reiselegitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirth oder dem Fremden mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 9) **Beabsichtigt** ein Fremder, länger als 24 Stunden hier zu verweilen, so bedarf er dazu einer, für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes, von dem **Fremden-Bureau** ausgestellten **Aufenthaltskarte**. Auch hiervon ist eine Ausnahme nicht zulässig, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne den Besitz einer solchen Karte darf ihm von seinem Wirth der fernere Aufenthalt eben so wenig als nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Karte erteilt worden war, gestattet werden. Hieraus folgt, daß die oft vernommene Ansicht, nach welcher man genug gethan zu haben glaubt, wenn man den Fremden angemeldet, unrichtig ist; vielmehr liegt dem Wirth ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde eine Aufenthaltskarte besitze oder nicht, und, ersteren Falls, ob sie noch gültig sei.

§. 10) Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob er von hier wegreiset oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zehierigen Wirth längstens binnen 24 Stunden bei dem **Fremden-Bureau** abzumelden. Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare im **Fremden-Bureau** unentgeltlich zu erhalten, deren man sich möglichst zu bedienen hat.

Aubergisten und **Gastwirthe** haben regelmäßig an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, wieder von dem neuen Wirth in der §. 7 vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§. 11) Die Aufzeichnung der eingezogenen Personen in den Personalsteuer-Listen befreit durchaus nicht von der Verbindlichkeit ihrer Anmeldung bei dem Polizei-Amte. Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein, mit dem Stempel des Polizei-Amtes versehenes Exemplar zurück.

§. 12) Das Recht zu **gewerbsmäßiger** Aufnahme und Beherbergung fremder Personen — worunter jedoch die Vermietung der Mess- und Absteige-Quartiere nicht begriffen ist, — steht nur den Gastwirth zu. Es haben sich daher andere hiesige Einwohner der Ausübung dieses Befugnisses bis nach dazu erlangter Erlaubniß, schlechterdings zu enthalten.

§. 13) **Aubergisten** und **Gastwirthe** und überhaupt alle diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als **Gewerbe** betreiben, haben **Fremdenbücher** zu halten und, bei eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß jeder, bei ihnen einkommende Fremde — gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist und ob er kürzere oder längere Zeit sich hier aufzuhalten gedenkt, — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Columnen im Fremdenbuche **eigenhändig** ausfülle.

§. 14) Diese Bücher werden den §. 13 erwähnten Wirth auf ihr Anmelden, im **Fremden-Bureau** unentgeltlich verabreicht und sind, nachdem sie vollgeschrieben worden, dahin zurückzugeben.

§. 15) Sollten Fremde die Einträge zu bewirken beharrlich verweigern, oder die Bücher beschädigen, oder andere, als die vorgeschriebenen, oder solche Bemerkungen, welche dem Wirth als unrichtig bekannt sind, in selbige bringen, so hat letzterer davon unverzüglich Anzeige bei dem Polizei-Amte zu machen. Entgegengesetzten Falls bleibt er selbst dafür verantwortlich.

§. unter de
eines ja
in die
§. zu halte
Gefängniß
Lei
Der
über di
mit W
mehr,
verdient
er kann
dem f
Dämpf
zugeber
wie in
schonen
das fa
Bewah
derglei
Auffich
man
herzufe
nun
zu ihr
sicht
mögen
sonst
wo di
Pflieg
erfreu
Fr
No b
Di
Ext
der
tet
mitte
3 U
Le
An
No
G
em